



Geschäftsordnung der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V.

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle Österreich
am 21. Oktober 2020 in Wien)

Präambel

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) e.V. mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main zur Nr. VR4278, beabsichtigt in sinngemäßer Anwendung des § 13 seiner Satzung für Österreich einen Landesverband einzurichten. Mit der Einrichtung der Geschäftsstelle Österreich als Zweigstelle (Sektion) iSd § 1 Abs 4 Satz 2 des österreichischen Vereinsgesetzes (VereinsG) sollen die Belange des VDMA e.V. und seiner Mitglieder in Österreich geregelt werden, wobei sich die Geschäftsstelle Österreich auf alle neun Bundesländer erstreckt.

Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. um eine rechtlich unselbständige Teileinheit des VDMA e.V., Frankfurt am Main, handelt, die aber weitgehend selbständig organisatorisch geführt werden soll. Die Geschäftsstelle Österreich ist daher kein Zweigverein iSd § 1 Abs 4 Satz 1 VereinsG, hat keine eigenen Organe und verfolgt keinen eigenen Vereinszweck. Die Mitgliedschaft besteht ausschließlich zum VDMA e.V., Frankfurt am Main. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie alle Fragen zum Gesellschaftsstatut ergeben sich demnach aus der Satzung des VDMA e.V. Durch die Einrichtung der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. als eigene Sektion soll den regionalen Interessen der Vereinsmitglieder ein angemessenes Gewicht verliehen und deren Vertretung in Österreich sichergestellt werden.

Dies vorausgeschickt, verabschiedet die Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle Österreich am 21. Oktober 2020 als vereinsinterne Regelung nachstehende Geschäftsordnung, wobei ergänzend die Regelungen des § 13 der Satzung des VDMA e.V. zur Anwendung gelangen.

§ 1 Aufgaben, Name und Ort der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. vertritt als rechtlich unselbständige Teileinheit des VDMA e.V. die gemeinsamen Interessen der österreichischen Mitglieder des VDMA e.V. gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft, anderen Wirtschaftszweigen und der Öffentlichkeit und stellt sicher, dass die Interessen des Maschinen- und Anlagenbaus auch in Österreich Berücksichtigung finden. Im Übrigen bestimmt sich der Zweck der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. nach § 3 der Satzung des VDMA e.V.
- (2) Die Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. fördert die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsfirmen des VDMA e.V., und stellt sicher, dass die Vereinsmitglieder in Österreich gegenüber Behörden und Wirtschaftskreisen entsprechend vertreten werden und Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand haben.
- (3) Die Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. führt als organisatorische Teileinheit den Namen „VDMA e.V. Geschäftsstelle Österreich“. Die Geschäftsstelle Österreich stellt sicher, dass bei jedem Außenauftritt und Vertragsabschluss klar hervorgeht, dass sie eine

Zweigstelle (Sektion) des VDMA e.V. ist und daher sämtliche Vertrags- und Rechtsbeziehungen mit dem VDMA e.V., Frankfurt am Main, zustande kommen.

- (4) Der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. sind die Mitglieder des VDMA e.V. zugeordnet, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte im Bundesgebiet von Österreich haben. Soweit im Folgenden von Mitgliedern der Geschäftsstelle Österreich gesprochen wird, ändert dies nichts daran, dass die Mitgliedschaft zum VDMA e.V. besteht. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Regelungen des § 4 der Satzung des VDMA e.V..
- (5) Ort der Geschäftsstelle Österreich ist Wien.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. sind jene Mitglieder des VDMA e.V., Frankfurt am Main, zugeordnet, die die Voraussetzungen nach § 1 (4) dieser Geschäftsordnung erfüllen. Deren Belange werden von der Geschäftsstelle Österreich wahrgenommen.
- (2) Jedes Mitglied der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. ist berechtigt, an allen Einrichtungen, Vorteilen und Leistungen des VDMA e.V. zu partizipieren. Es hat darüber hinaus Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet der Geschäftsstelle Österreich fallen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsstelle Österreich sind an sämtliche satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des VDMA e.V. gebunden und verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und der Geschäftsstelle sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Dauer der Mitgliedschaft und die Beiträge aus den §§ 5 bis 7 der Satzung des VDMA e.V.

§ 3 Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V.

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. halten Mitgliederversammlungen ab, um alle Fragen im Zusammenhang mit der weitgehend selbständigen Führung der organisatorischen Teileinheit des VDMA e.V. in Österreich zu regeln.
- (2) Mitgliederversammlungen der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. finden statt:
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlungen in jedem vierten Jahr;
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - auf Beschluss des Vorstandes der Geschäftsstelle Österreich oder
 - binnen einer Frist von acht Wochen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder postalisch durch die Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag per Post oder E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende der Geschäftsstelle Österreich, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle Österreich beschließt über alle regionalen Sonderfragen und etwaig erforderliche Sonderumlagen.

- (6) Unbenommen der Obliegenheiten des Engeren Vorstandes des VDMA e.V. gemäß § 11 (6) der Satzung des VDMA e.V. bedürfen Beschlüsse zur Auflösung der Zweigstelle (Sektion) der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. der Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Alle sonstigen Beschlüsse, die die innerorganisatorischen Belange der Geschäftsstelle Österreich betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 4 Vorstand der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V.

- (1) Der Vorstand der Geschäftsstelle Österreich besteht aus mindestens fünfzehn und höchstens zwanzig Mitgliedern. Dabei ist eine angemessene regionale und fachliche Repräsentanz der Mitglieder der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. anzustreben. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand diese freiwerdenden Plätze per Kooptation nachbesetzen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können im Sinne des § 13 (6) der Satzung des VDMA e.V. nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder leitende Angestellte von im Firmenbuch eingetragene Mitgliedsfirmen sein. Entfallen bei einem Mitglied des Vorstandes diese Voraussetzungen nachträglich, so scheidet es mit Entfall der Voraussetzungen aus dem Vorstand der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. aus. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unter Sicherstellung der Geheimhaltung für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Auf Beschluss des amtierenden Vorstandes kann die Wahl auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) erfolgen, wobei auch hier die Geheimhaltung der Abstimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese sowie alle Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall beschließt der Vorstand, welcher der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden vorübergehend wahrnimmt.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die zum Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. gehörenden Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. vorbehalten sind. Er legt die Ziele der Arbeit der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. fest und tagt in der Regel zweimal jährlich.

§ 5 Mitgliedschaft im Hauptvorstand des VDMA e.V.

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. ist Mitglied des Hauptvorstandes des VDMA e.V. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 (1a) der Satzung des VDMA e.V. können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder als Delegierte in den Hauptvorstand des VDMA e.V. entsandt werden.
- (2) Scheidet ein von der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. in den Hauptvorstand des VDMA e.V. entsandtes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. aus, so verpflichtet es sich gleichzeitig, sein Amt im Hauptvorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Annahme der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung ist mit Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich.

§ 7 Geschäftsführung, Geltung der Satzung des VDMA e.V.

- (1) Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. wird vom Vorstand der Geschäftsstelle Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA e.V. ausgewählt und beim VDMA e.V. angestellt. Für die Durchführung seiner Aufgaben ist er dem Vorstand der Geschäftsstelle Österreich verantwortlich. Er hat mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA e.V. in engstem Einvernehmen zusammen zu arbeiten.
- (2) Das Personal der Geschäftsstelle Österreich des VDMA e.V. wird vom Geschäftsführer der Geschäftsstelle Österreich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des VDMA e.V. namens des VDMA e.V., Frankfurt am Main, angestellt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung des VDMA e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

Wien, am 21. Oktober 2020